



***„Verein zur Förderung des Turnsports  
im TSV Schmiden 1902 e. V.“***

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Turnsports im TSV Schmiden 1902 e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 70736 Fellbach-Schmiden .
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waiblingen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Hinführung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zum vielseitigen Turnen. Hierbei legt er Wert auf die Förderung von Turntalenten und die Unterstützung des Wettkampfsports im TSV Schmiden 1902 e. V..  
Diese Förderung geschieht im Besonderen durch die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel (Beiträge, Spenden, etc.) an die Turnabteilung des TSV Schmiden 1902 e. V.. Darüber hinaus führt der Verein sportliche und informative Veranstaltungen im

Bereich des Turnsports durch und bemüht sich um Information der Öffentlichkeit über diese Themengebiete.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Folgen der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Bei Minderjährigen ist hierfür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Beiträge durch Ausstellung einer Einzugsermächtigung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. November des Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen grober Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 5 Beiträge**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Vereinsbeitrag als Jahresbeitrag sowie ggf. außerordentliche Beiträge.
2. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vereinsämter**

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Im Vorstand dürfen mehrere Ämter nicht gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden.
3. Der Verein kann zur Unterstützung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche Kräfte einsetzen. Dabei ist §2 zu beachten.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Zu Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder (natürliche Personen) vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Begründung beim Vorstand beantragt hat.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels persönlichem Anschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassungen über vorliegende Berichte und Anträge
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge sowie ggf. außerordentlicher Beiträge
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
  - d) Wahl eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses als Kassenprüfer
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur

dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der / die 1. Vorsitzende
  - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der / die Kassierer / in
2. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu bestellen.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder

beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist unter Einhaltung der Fristen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung herbeiführt.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turnabteilung des TSV Schmiden 1902 e. V., die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des vielseitigen Turnens, insbesondere der Förderung von Turntalenten und der Unterstützung des Wettkampfsports im TSV Schmiden 1902 e. V. zu verwenden hat.
6. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen anzumelden.

### **§ 13 In Kraft treten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. März 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Waiblingen in Kraft.